

Informationsblatt zur Mittagsbetreuung an der Schule in Pauluszell – organisatorische Vorgaben und Nutzungsregeln

- 1) Die Mittagsbetreuung wird von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis maximal 13.00 Uhr angeboten. Während der Ferien ist die Einrichtung geschlossen.
- 2) Die Mittagsbetreuung umfasst keine Hausaufgabenbetreuung und keine Nachhilfe.
- 3) Der Beitrag pro Monat beträgt für jedes Kind € 35,00 pro Monat. Die Berechnung erfolgt als Pauschale bei einer Buchung unabhängig davon, wie viele Tage davon in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich kann dieses Angebot nur für mindestens 2 Tage/Woche gebucht werden. Eine Buchung an nur einem Wochentag ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Zahlungspflicht erstreckt sich auf die Monate September bis einschließlich Juli. Sie gilt auch, wenn Teile dieser Monate mit Ferientagen belegt sind, nur Teile der täglichen Betreuungszeit in Anspruch genommen werden oder das Kind wegen Krankheit vorübergehend die Mittagsbetreuung nicht besuchen kann. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Ein Lastschriftmandat ist zu erteilen.
- 4) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt durch Schreiben des Schulverbandes. Sie gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr (Monate September bis einschließlich Juli). Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Möglichkeit trifft der Schulverband bis spätestens 30. Juni eines Jahres die Entscheidung über die Einrichtung der Mittagsbetreuung für das kommende Schuljahr. Den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder wird das Zulassungsschreiben so bald als möglich zugesandt.
- 5) Nach Erhalt des Zulassungsschreibens durch den Schulverband gilt grundsätzlich eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Monats beginnend ab dem Monat der Platzbelegung. Bei Platzbelegung im September ist mindestens bis Ende März der Beitrag zu zahlen. Ausnahmen sind grundsätzlich nur bei Wegzug einer Familie oder besonderen Härtefällen möglich.
- 6) Des Weiteren ist eine Abmeldung im Einzelfall möglich, wenn der Platz durch ein anderes Kind nachbesetzt werden kann oder wenn dadurch keine Kürzung der Fördermittel zu erwarten ist (Mindestgruppenstärke von 12 Kindern darf nicht unterschritten werden).

Schulverband Pauluszell

- 7) Die Betreuungskraft organisiert die Mittagsbetreuung. Sie wird ermächtigt, Nutzungsregelungen für den täglichen Betrieb aufzustellen und Vorgaben zur Sicherheit zu treffen.
- 8) Die verwaltungstechnische Abwicklung zur Einhebung der Monatsbeiträge wird von der Verwaltungsgemeinschaft Velden vorgenommen. Gleiches gilt für die Annahme der An- und Abmeldungen.
- 9) Sollte der Schulbetrieb früher als stundenplanmäßig enden (z. B. hitzefrei, schulische Veranstaltungen usw.), werden die Busse für die Fahrschüler früher eingesetzt. In diesem Fall besteht beim Besuch der Mittagsbetreuung bis 13.00 Uhr keine Rückfahrgelegenheit mit den Bussen. Es ist dann die Abholung der Kinder von den Eltern vorzunehmen.
- 10) Von den Eltern der Kinder wird ein regelmäßiger Kontakt mit dem Personal der Mittagsbetreuung erwartet. Dies gilt vor allem bei Krankheit, eventuellen Problemen usw.
- 11) Die Schulverbandsversammlung behält sich vor, organisatorische Änderungen zu treffen.
- 12) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind wiederholt gegen die Regelungen der Gruppe und die Anweisungen der Leiterinnen der Mittagsbetreuung verstößt,
 - b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsregeln.Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- 13) Sollte die Mindestzahl (derzeit 12 Kinder) zum Erhalt von staatlichen Förderungen nicht erreicht werden, behält sich der Schulverband vor, das Angebot zu Beginn des folgenden Schuljahres nicht mehr anzubieten. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulverbandsversammlung nach Möglichkeit bis spätestens 30. Juni eines Jahres.